VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/83 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1983

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/82 (4) und 1558/82 (5), sieht vor, daß diese Maßnahmen bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres 1982/83 gültig sind. Während dieses Zeitraums haben sich die im Rahmen der Verordnung ausgeführten Mengen die herkömmlichen Mengen nicht überschritten. Im Hinblick auf die Zeit bis zur Annahme der allgemeinen Regelungen und der Durchführungsvorschriften der Erstattungen in dem Sektor erscheint es angebracht, die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 wird bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.